Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6653**

16. Wahlperiode 10. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6485 –

Digitalstrategien von ARD und ZDF und neuartige Empfangsgeräte

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Internationalen Funkausstellung (IFA) 2007 präsentierten die öffentlich-rechtlichen Sender erste Ergebnisse der kurz zuvor von den ARD-Intendanten beschlossenen Digitalstrategie und der digitalen Pläne des ZDF. Neben dem Aus- und Umbau der digitalen Zusatzkanäle und dem Angebot von Handy-TV bildet die zukünftige Verbreitung öffentlich-rechtlicher Inhalte im Internet den Kernpunkt dieser Digitalkonzepte. Auf der IFA wurden dazu die ZDF-Mediathek und die ARD-Mediathek der Öffentlichkeit vorgestellt. Während erstere bereits jetzt Online abrufbar ist, soll letztere im Oktober oder November in ihrer endgültigen Form ins Netz gestellt werden.

Staatsminister Neumann hat die Digitalisierungsstrategien der öffentlich-rechtlichen Sender anlässlich einer Veranstaltung zur IFA kritisch bewertet: „Neue Übertragungswege müssen auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzbar sein. Die verbreiteten Inhalte allerdings haben sich ausschließlich am Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu orientieren. Angesichts der kürzlich von den ARD-Intendanten beschlossenen Digitalstrategie und der digitalen Pläne des ZDF ist allerdings von den Intendanten zu erwarten, dass sie die wesentlichen Vorgaben der EU auch vor ihrer Umsetzung respektieren und keine vollendeten Tatsachen schaffen. Die Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender müssen in erster Linie programmbegleitend sein, damit diese mit hohen Gebühren ausgestatteten Anstalten den Wettbewerb gegenüber privaten Anbietern nicht völlig verfälschen“ (http://www.bundesregierung.de/nn_23376/Content/DE/Rede/2007/09/2007-09-02-rede-neumann-cdu-medientreff.html).

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterliegen so genannte neuartige Empfangsgeräte seit dem 1. Januar 2007 ferner der Rundfunkgebührenpflicht. Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hat dazu ein im Internet abrufbares Merkblatt „Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte“ zusammengestellt, das einige Fälle spezifiziert, nach denen neuartige Empfangsgeräte gebührenpflichtig sind. In Bezug auf internetfähige Rechner heißt es dort beispielsweise: „Auf die konkrete Konfiguration oder Ausgestaltung des PC kommt es nicht an. Das Kriterium der Empfangsbereit-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 8. Oktober 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schaft des Gerätes ist entscheidend. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können. Das Tatbestandsmerkmal ‚ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand' wird von der Rechtssprechung sehr weit ausgelegt. Es ist folglich nicht entscheidend, ob der PC tatsächlich an das Internet angeschlossen ist" (http://www.gez.de/door/gebuehren/neg/index.html). Faktisch hat diese Definition der GEZ zur Folge, dass jeder PC und jedes Notebook potentiell gebührenpflichtig ist.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Digitalstrategien von ARD und ZDF?

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Digitalstrategien von ARD und ZDF in Einklang mit dem durch die Bundesregierung mit der EU-Kommission geschlossenen Kompromiss im Beihilfeverfahren über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland (K(2007)1761 endg) stehen?

   Wenn ja, warum?

   Wenn nein, warum nicht?

3. Wird die Bundesregierung Schritte unternehmen, um auf die Länder im Rahmen der Verhandlungen zum 10. bzw. 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einzuwirken, das Ausmaß der digitalen Expansion von ARD und ZDF zu begrenzen?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die von ARD und ZDF beschlossenen Digitalstrategien sind von verschiedenen Seiten kommentiert worden. Die für das Rundfunkwesen in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Länder haben hierzu aber noch keine gemeinsame Position entwickelt. Die Bundesregierung achtet die Kompetenz der Länder in diesem Bereich, wird aber auch darauf achten, dass die in ihrer Mitteilung vom 28. Dezember 2006 an die EU-Kommission gemachten Zusagen eingehalten werden. Sie betrafen unter anderem auch eine Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der neuen Medien und waren Grundlage der Einstellung des Beihilfeverfahrens zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Die dort aufgestellten Prüfverfahren, die die Länder in den 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufzunehmen beabsichtigen, werden auch auf in den Digitalstrategien von ARD und ZDF vorgesehene neue Angebote angewandt werden müssen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben ARD und ZDF in Aussicht gestellt, schon vor dieser staatsvertraglichen Festlegung in einem „Probelauf" diese neuen Angebote dem in der Einstellungsentscheidung der EU-Kommission niedergelegten so genannten Drei-Stufen-Test zu unterziehen. Der „Drei-Stufen-Test" erfordert eine Prüfung für jedes neue oder veränderte Angebot, dass es (1) zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entspricht, dass es (2) in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt sowie (3) eine Prüfung des Aufwands, der für die Erbringung des Angebots vorgesehen ist.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Internet, aber auch der Mobilfunk und weitere neuartige Kommunikationstechnologien, die zur Verbreitung von Rundfunk genutzt werden können, dem öffentlich-rechtlichen Modell der Gebührenfinanzierung zu unterziehen sind?

   Sind diese damit dem Rundfunk gleichzustellen und im Unterschied zum Pressewesen zu behandeln?

   Wenn nein, warum nicht?

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass allein das Bereithalten eines PCs, unabhängig davon, wie er genutzt wird, ausreicht, eine Gebührenpflicht zu begründen und somit die Definition der GEZ, nach der ein PC gebührenpflichtig ist, unabhängig davon ob er tatsächlich an das Internet angeschlossen ist, in Übereinstimmung mit dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (insbesondere der dortigen funktionalen Erwähnung neuer Empfangsgeräte in Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 RGebStV) steht?

6. Wie bewertet die Bundesregierung generell die Sinnhaftigkeit einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr angesichts der digitalen Adressierbarkeit und damit gegebener individueller Abrechnungsmöglichkeiten im Falle so genannter neuartiger Empfangsgeräte?

7. Welche technologischen Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung Mobiltelefone erfüllen, um als neuartige Empfangsgeräte zu gelten?

   Müssen solche Geräte dazu die Funktionalität von UMTS-, GRPS- oder WLAN-Handys, von videofähigen Handys oder generell von internetfähigen (integrierter WAP-/Mobile-HTML-Browser) Handys aufweisen?

8. Sind DVB-H- oder DMB-Handys nach Auffassung der Bundesregierung Rundfunkempfangsgeräte im klassischen Sinn oder neuartige Empfangsgeräte?

   Fällt für sie die Grundgebühr in Höhe von monatlich 5,52 Euro an oder die Rundfunkgebühr in Höhe von monatlich 17,03 Euro?

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von PCs und Notebooks, PDAs und MDAs/Smartphones, Multimedia-Handys sowie von (ohne besonderen technischen Aufwand) internetfähigen Servern befassen, rundfunkgebührenpflichtig sind?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Festlegung der Rundfunkgebühr ebenfalls in der ausschließlichen Regelungszuständigkeit der Länder liegt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für die Gebührenpflicht das Bereithalten eines auch neuartigen Gerätes, das geeignet ist, Rundfunkdarbietungen zu empfangen, ausschlaggebend. Die ständige Rechtsprechung zu dieser Regelung besagt, dass es auf den tatsächlichen Empfang einzelner Angebote nicht ankommt, weil über die Rundfunkgebühr nicht die einzelnen Sendungen, sondern das für die Gesellschaft unverzichtbare öffentlich-rechtliche Rundfunksystem insgesamt wie auch die Aufsicht über den privaten Rundfunk finanziert werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Gebührenpflicht angesichts neuartiger Empfangsgeräte sieht die Bundesregierung noch ungeklärte Fragen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben beschlossen, neuartige Modelle der Finanzie-

rung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu prüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Ein neues Rundfunkfinanzierungsmodell muss nach Auffassung der Bundesregierung auch den neuen technischen Entwicklungen Rechnung tragen, aber gleichzeitig sollten die Bürgerinnen und Bürger nicht zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt werden.

10. Sind Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen wie Internet-Cafés nach Auffassung der Bundesregierung rundfunkgebührenpflichtig?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der Kommunikationsplätze oder nach anderen Kriterien?

Ja, sofern neuartige Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Für die Gesamtheit neuartiger Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, ist nur eine Rundfunkgebühr zu entrichten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Die Rundfunkgebührenpflicht entfällt, wenn dort neben neuartigen Rundfunkempfangsgeräten bereits andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

11. Hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund des verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgebotes für hinnehmbar, dass laut GEZ neuartige Rundfunkgeräte in nicht ausschließlich privat genutzten Arbeitszimmern von Selbständigen (in der Diktion der GEZ: „gewinnorientierte Tätigkeit für sich selbst oder einen Dritten“) zusätzlich gebührenpflichtig sind, in nicht ausschließlich privat genutzten Arbeitszimmern von Angestellten und Beamten aber nicht?

Die Nutzung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte in nicht ausschließlich privat genutzten Arbeitszimmern von Angestellten und Beamten ist nur dann nicht rundfunkgebührenpflichtig, wenn diese Nutzung für einen Arbeitgeber erfolgt, dessen Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist. Die Bundesregierung erachtet das Merkmal der Gewinnorientierung als ein zulässiges Differenzierungskriterium.

12. Hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund des verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgebotes für hinnehmbar, dass laut GEZ Telearbeiter, die zu Hause mit einem PC für einen Arbeitgeber – dessen Tätigkeit gewinnorientiert ist – arbeiten, die anfallende Rundfunkgebühr selbst zu entrichten haben, während im Falle von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in den Gebäuden des Unternehmens die Rundfunkgebühr für den Einsatz eines entsprechenden Gerätes nicht von jenen zu leisten ist, sondern von dem Unternehmen getragen wird?

Die Rundfunkgebührenpflicht knüpft u. a. an den Standort des Rundfunkempfangsgerätes an. Die Bundesregierung hält dies für ein geeignetes Kriterium. Ob ein Telearbeiter, der für einen Arbeitgeber, dessen Tätigkeit gewinnorientiert ist, zu Hause mit einem PC arbeitet, der für die Hör- oder Sichtbarmachung von Rundfunkdarbietungen geeignet ist, die aus der Rundfunkgebührenpflicht erwachsenden wirtschaftlichen Belastungen selbst zu tragen hat, richtet sich nach den mit diesem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarungen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag verankerte Regelung zur Gebührenpflicht für neuartige Empfangsgeräte hinsichtlich der Frage, ob es sich dabei um eine gerätebezogene oder eine grundstücksbezogene Anmeldungs- und Zahlungspflicht handelt?

Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte entsteht weder eine Anmeldungs- noch eine Zahlungspflicht, wenn diese Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

14. Sieht die Bundesregierung in der Praxis der GEZ, für neuartige Empfangsgeräte trotz der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag Rundfunkgebühren im Sinne einer Geräteabgabe einzuziehen, verfassungsrechtliche Probleme?

Der Bundesregierung ist eine derartige Praxis der GEZ nicht bekannt.

15. Bewertet die Bundesregierung die gerätebezogene Auslegung der GEZ bei neuartigen Empfangsgeräten entgegen des Wortlauts und der Systematik der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag als rechtswidrig?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass für so genannte neuartige Rundfunkgeräte gegenwärtig lediglich die Grundgebühr in Höhe von monatlich 5,52 Euro erhoben wird, dieser Betrag im Rundfunkgebührenstaatsvertrag aber nicht kodifiziert ist?

    Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es somit im alleinigen Ermessen der Rundfunkanstalten liegt, für so genannte neuartige Empfangsgeräte jederzeit die volle Gebühr zu erheben?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro monatlich ist durch § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages festgelegt. Die Bundesregierung hält die Praxis der Rundfunkanstalten, angesichts des noch geringen Angebots und der noch weit verbreiteten mangelnden Übertragungsqualität von Fernsehprogrammen im Internet nur die Grundgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu erheben, für sachgerecht.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass es im alleinigen Ermessen der Rundfunkanstalten liege, für neuartige Rundfunkempfangsgeräte „jederzeit die volle Gebühr zu erheben“. Nach Kenntnis der Bundesregierung gehen die Rundfunkanstalten davon aus, dass eine Voraussetzung für die Erhebung der vollen Rundfunkgebühr das generelle Vorhandensein einer Empfangsqualität ist, die der eines herkömmlichen Fernsehgeräts vergleichbar ist.

17. Für wie viele PC-Arbeitsplätze in den Ministerien und nachgeordneten Behörden der Bundesregierung wird derzeit bereits eine Rundfunkgebühr fällig?

    Welche zusätzlichen Kosten sind der Bundesregierung bzw. den Ministerien und nachgeordneten Behörden seit dem 1. Januar 2007 dadurch entstanden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gebührenpflichtigkeit internetfähiger Rechner ohne signifikanten Einfluss auf die Einzelpläne des Bundeshaushaltes für 2007 bleiben wird. Es ist davon auszugehen, dass die in § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag für neuartige Empfangsgeräte vorgesehene Zweitgeräteregelung im Regelfall die Entstehung der fraglichen Kosten verhindert (siehe auch Antwort zu Frage 10). Danach entfallen beispielsweise durch ein in einer Behördenliegenschaft angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät zusätzliche Rundfunkgebühren für internetfähige PCs, die diesem Standort zuzuordnen sind. Dies gilt unabhängig von deren Anzahl.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333